



Satzung

	Seite
§ 1 - Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 - Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 - Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	3
§ 4 - Tätigkeiten im Verein – Auslagenersatz und Ehrenamtszuschale	4
§ 5 - Mitglieder und deren Information	5
§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 - Ende der Mitgliedschaft	6
§ 8 - Austritt aus dem Verein	6
§ 9 - Ausschluss aus dem Verein	6
§ 10 - Rechte der Mitglieder	7
§ 11 - Pflichten der Mitglieder	8
§ 12 - Mitgliedsbeitrag und Jahresrechnung	9
§ 13 - Umlagen und tätige Leistungen für den Verein	10
§ 14 - Ehrungen	11
§ 15 - Vereinsorgane	11
§ 16 - Mitgliederversammlung	12
§ 17 - Außerordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 18 - Antragstellung – Einladung zur Mitgliederversammlung	12
§ 19 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	13
§ 20 - Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden	14
§ 21 - Der Vereinsbeirat	17
§ 22 - Aufgaben des Vereinsbeirates	18
§ 23 - Der Vorstand	18
§ 24 - Aufgaben des Vorstandes	19
§ 25 - Abberufung des Vorstands und anderer Wahlämter	20
§ 26 - Der 1. Vorsitzende	20
§ 27 - Der 2. (stellvertretende) Vorsitzende	20
§ 28 - Der Schatzmeister	20
§ 29 - Der Schriftführer	21
§ 30 - Organleihe bei nicht mehr Vertretungsfähigen Vorstand/fehlenden Funktionsträgern	21
§ 31 - Die Kassenprüfung	22
§ 32 - Funktionsträger im Verein	22
§ 33 - Die Fachberatung	22
§ 34 - Die Obleute	23
§ 35 - Die Wertermittlungskommission	23
§ 36 - Der Pressewart	23
§ 37 – Der IT Beauftragte	24
§ 38 - Jugendarbeit	24
§ 39 - Frauenarbeit	24
§ 40 - Vereinsordnungen	25
§ 41 - Solidargemeinschaft in der Organisation	25
§ 42 - Änderung des Vereinszweckes	25
§ 43 - Auflösung des Vereins	26
§ 44 - Salvatorische Klausel	26
§ 45 - Inkrafttreten der Satzung	26
Empfangsbestätigung	Anhang 1

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Siedler-Kleingärtnerverein Oberndorf (Gemeinnütziger Verein für Kleingärtner, Siedler und Eigenheimer)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberndorf a.N. und ist unter der Nr. VR 480142 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Gerichtsstand ist Oberndorf a.N.
3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Oberer Neckar (nachfolgend BV genannt), der wiederum Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend LV genannt) ist.
4. Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

§ 2 - Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung (AO) und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz.
2. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Garteninteressierten, Kleingärtner, Siedler und Eigenheimer (Gartenfreunde). Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch neutral.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei gemäß § 52 Nr. 23 AO – vgl. § 2 Nr. 4 a) – c) und der Volksbildung gemäß § 52 Nr. 7 AO – vgl. § 2 Nr. 4 d) und e).
4. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu fördern, zu planen und zu sichern;
 - b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu fördern, zu planen und in Unterpacht zu vergeben;
 - c) Durchführung von Wettbewerben und anderen gärtnerischen Veranstaltungen auch in Zusammenarbeit mit der Kommune mit der Zielsetzung, die regionale Gartenkultur zu erhalten und behutsam als Antwort auf geänderte Rahmenbedingungen (Klimawandel, Veränderungen in der Gesellschaft) weiterzuentwickeln, privatgartengeeignete neue Aspekte der Gartenarchitektur vorzustellen und zu verbreiten sowie neue Kulturpflanzen einzuführen, dies jedoch ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes.
 - d) Durchführung von Fachveranstaltungen (Vorträgen, Schnittkursen, etc.), Weiterbildungsmaßnahmen (Fachberaterlehrgänge) und Beratungen mit den Schwerpunktthemen Naturgemäßer Gartenbau, resiliente Gartengestaltung, Begrünung von Gebäuden, Verarbeitung von Erntegut und gesunde Ernährung für die Vereinsmitglieder und alle Bürger;

- e) die Jugend zur Gemeinschaft und zur Naturverbundenheit anzuleiten u.a. durch Förderung der Deutschen Schreberjugend (DSJ) Südwest im Vereinsgebiet, soweit deren Satzung den Zielen des LV entspricht.
5. Der Vereinszweck wird unter Einhaltung der Zielvorgaben der Satzung des LV verwirklicht. Diese sind für den Verein verbindlich.
 6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 10. Verliert der Verein die steuerliche Gemeinnützigkeit, so hat er dies dem BV und LV unverzüglich anzuzeigen, denn dann dürfen der LV und der BV dem betroffenen Verein keine kostenfreien Leistungen mehr anbieten.
Zudem ist es ihnen ebenso verwehrt, für diesen Verein Leistungen gegen Rechnungsstellung zu erbringen, da dies wiederum ihre eigene Gemeinnützigkeit gefährden würde.
Dies ist keine Schikane, sondern die Erfüllung einer sich aus gesetzlichen Vorschriften und ständiger Rechtsprechung ergebenden Pflicht (AEAO zu § 57 AO Nr. 3).
Bereits entrichtete Beiträge werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

§ 3 - Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
6. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
7. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
8. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.
9. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der Bestätigung des Austritts in Textform durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 4 - Tätigkeiten im Verein – Auslagenersatz und Ehrenamtspauschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vereinsbeirat kann bei Bedarf beschließen, den satzungsgemäß bestellten Amtsträgern des Vereins, insbesondere den Vorstandsmitgliedern, eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG zu bezahlen.
Deren Höhe richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der jeweiligen Tätigkeit sowie den finanziellen Möglichkeiten des Vereins und nicht nur an dem Höchstsatz des § 3 Nr. 26a EStG.
3. Für ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Antrag Reisekosten und Auslagenersatz nach den vom Beirat erlassenen Richtlinien gewährt werden.
4. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Auslagen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

5. Die Erledigung der Vereinsverwaltung kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf hauptamtlich Beschäftigte übertragen werden.

Dies ist auch bei der Fachberatung möglich.

§ 5 - Mitglieder und deren Information

1. Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern (Pächter einer Kleingartenparzelle),
 - b) Fördernden Mitgliedern (ohne Kleingarten).
 - c) beitragspflichtigen Partnermitgliedern, die in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft im selben Hauptwohnsitz mit dem ordentlichen Mitglied leben und
 - d) Ehrenmitgliedern.
 - e) Darüber hinaus können Behörden, Körperschaften und juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen (soweit sie nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften des Handelsrechts sind) und sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennen, als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
2. Sofern die Satzung des LV die direkte, persönliche Mitgliedschaft der Mitglieder der örtlichen Vereine im LV vorsieht, wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung des LV oder mit dem Beitritt zum örtlichen Verein auch die unmittelbare und rechtlich selbständige Mitgliedschaft im LV erworben.
3. Der Verein informiert diejenigen Mitglieder, über deren e-mail-Adresse er verfügt, in Textform und alle anderen schriftlich über ein Zustellunternehmen oder Zustellung durch den Verein.

Zusätzlich, jedoch ohne Rechtswirkung zu entfalten, werden Einladungen über Aushänge in der Kleingartenanlage und – falls vorhanden – über die Vereinshomepage oder vereinsinterne Apps bekannt gegeben. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht ausdrücklich nicht.

Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung aus § 11 Nr. 5 – unverzügliche Meldung von Änderungen seiner Kontaktdaten - nicht nach und e-mails bzw. Briefe können nicht zugestellt werden, gilt das Mitglied trotzdem als vom Inhalt der Nachricht informiert.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat in Textform beim Vorstand zu erfolgen. Bei Ablehnung durch den Vorstand und bei Einspruch entscheidet der Vereinsbeirat endgültig. Die Ablehnung ist dem Bewerber ebenfalls in Textform mitzuteilen.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Annahme des Aufnahmeantrages.
3. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.
4. Jedes Mitglied erhält die Satzung des Vereins ausgehändigt.
5. Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages ist die Mitgliedschaft im Verein.

Wird die Mitgliedschaft im Verein gekündigt, gilt dies gleichzeitig auch als Kündigung des Unterpachtvertrages – vgl. § 11 Nr. 3.

Grundlage jeder Verpachtung sind die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.
6. Bei Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen wird.

7. Jedes Vereinsmitglied erhält einen über den LV ausgestellten Mitgliedsausweis
Die Mitgliedsausweise sind Eigentum des LV und sind nach Ausscheiden des Mitgliedes aus der Organisation über den Verein wieder an den LV zurückzugeben.
Dem Verein steht es offen, den Mitgliedsausweis gegen Pfand auszuhändigen.
Näheres regelt eine Vereinsordnung.

§ 7 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste sowie
 - e) Auflösung des Vereins
2. Ein Mitglied, welches seiner Beitragspflicht nach § 12 der Satzung trotz Verzug sowie Mahnung und Fristsetzung per Brief mit Zustellnachweis unter Androhung der Streichung von der Mitgliederliste nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Regeln für den Austritt gelten entsprechend.

§ 8 - Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt muss spätestens am 30. September (Eingang beim Vorstand) auf Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu entrichten.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Dies gilt auch für alle Nutzungsberechtigungen an Vereinseinrichtungen, wie z.B. den Unterpachtvertrag.
3. Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis sowie sämtliches Vereinseigentum dem Verein zurückzugeben.

§ 9 - Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Vereinsbeirates, wobei mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sein müssen, aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
- b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, des BV oder des LV;
- c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung;
- d) sonstige wichtige Gründe, die einen Verbleib des Mitglieds im Verein ausschließen.

2. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen per Brief mit Zustellungsnachweis zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Nach der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss ist das betroffene Mitglied in per Brief mit Zustellungsnachweis davon zu informieren.
4. Legt das Mitglied fristgerecht innerhalb von 14 Tagen in Textform (Eingang beim Vorstand) Widerspruch gegen seinen Ausschluss ein, wird dieser auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt und darüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgestimmt.
Bis dahin ruht die Mitgliedschaft, jedoch nicht die Beitragspflicht.
Der Pachtvertrag einschließlich seiner Verpflichtungen gilt bis zur Rechtskraft des Ausschlusses.
Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, gelten § 6 Nr. 5 sowie § 11 Nr. 3 und § 8 Nr. 2 sinngemäß.
5. Beim Ausschluss ist der Mitgliedsausweis sowie sämtliches Vereinseigentum dem Verein zurückzugeben.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 10 - Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.
Davon ausgenommen sind die mit der Übernahme einer Funktion verbundenen Befugnisse.
2. Alle Mitglieder über 14 Jahre haben das aktive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das passive Wahlrecht haben nur volljährige Mitglieder.
Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an einer beschlussfassenden Versammlung aus wichtigen Gründen gehindert, kann es schriftlich einem anderen Vereinsmitglied die Vollmacht erteilen, auf der Versammlung sein Stimmrecht wahrzunehmen. Jedes Mitglied darf neben seiner eigenen Stimme nur eine Vollmacht wahrnehmen, Mehrfachstimmrechtsübertragungen sind deshalb nicht zulässig.
3. Alle Mitglieder über 14 Jahre sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen. Die Mitgliedschaft im Verein ist zwar Voraussetzung für die Pacht einer Kleingartenparzelle, begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten bzw. überhaupt einer Kleingartenparzelle.
6. Die volljährigen Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.

§ 11 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins sowie Vereinsordnungen gemäß § 39 und andere von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinbarungen zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu unterstützen.
2. Pächter einer Parzelle in der/den vom Verein betreuten Kleingartenanlage/n sind insbesondere verpflichtet, die Gartenordnung, die Wertermittlungsrichtlinien, die Unterpachtverträge und die sonst mit ihnen getroffenen Vereinbarungen in Textform zu beachten und einzuhalten.
An nachträgliche Änderungen der Gartenordnung, der Wertermittlungsrichtlinien oder sonstiger Vereinbarungen ist das Mitglied gebunden.

3. Bindung des Unterpachtvertrages an die Vereinsmitgliedschaft

Eine „eigenständig-unabhängige“ Nutzung einer Kleingartenparzelle ist nicht möglich, da diese in eine Kleingartenanlage mit Einfriedung, Gemeinschaftsflächen/Wegen und gemeinsamer Wasser-/Elektrizitätsversorgung eingebunden ist, was alles vom Verein finanziert, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit gepflegt und über Rahmenverträge auch versicherbar ist.

Ebenso bietet der Verein gartenfachliche Weiterbildung an und sorgt bei Pächterkündigung u.a. mit der Wertermittlung der zurückgelassenen Parzellenausstattung für eine reibungslose Parzellenweitergabe.

Manche Leistungen des Vereins - vor allem „allgemeine Verwaltung“ der Anlage – können mit einem vertretbaren Aufwand nicht explizit aus dem Vereinshaushalt herausgerechnet werden, so dass für die im Verein verbleibenden Mitglieder durch den Austritt eines Pächters Mehrbelastungen entstehen würden.

Da der Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden bei der Gemeinschaftsarbeit über die Rahmenversicherungsverträge des LV die Mitgliedschaft der Mitwirkenden im LV oder einer seiner Unterorganisationen voraussetzt, könnten „Nichtmitglieds-Pächter“ nicht zur Gemeinschaftsarbeit herangezogen werden. Mit der Kündigung der Vereinsmitgliedschaft wird auch hier das Solidaritätsprinzip ausgehebelt, nämlich das der kostensparenden gemeinschaftlichen praktischen Arbeit zum Unterhalt und ggf. auch zu strukturellen Verbesserungen der Anlage zugunsten der Pächtergemeinschaft.

Das BKleingG ist auf ein soziales Fundament begründet und nur dadurch in seinen Sonderregelungen gerechtfertigt, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, auch Menschen mit geringerem Einkommen zu einem eigenen Garten zu verhelfen.

So fordert es in § 4 – Kleingartenpachtverträge explizit die Verwaltung der Kleingartenanlagen durch eine „nichtkommerzielle Organisation“: Ein Zwischenpachtvertrag, der nicht mit einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation oder der Gemeinde geschlossen wird, ist nichtig. Hier wird das ehrenamtliche Engagement bei Vereinen bzw. die „Non Profit-Ausrichtung“ der Öffentlichen Verwaltung ganz klar als Voraussetzung für erschwingliche Pachtpreise betont.

Außerdem hätte ein Pächter als Nichtmitglied kein demokratisches Mitspracherecht bei Entscheidungen über die Kleingartenanlage und ihre Organisation.

Der § 13 - Abweichende Vereinbarungen BKleingG dient lediglich zur Abwehr unberechtigter Pachtvertragskündigung seitens des Verpächters bzw.

Grundstückeigentümers: *Vereinbarungen, durch die zum Nachteil des Pächters von den Vorschriften dieses Abschnitts abgewichen wird, sind nichtig.* – während die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft und des mit ihr verbundenen Unterpachtvertrages ein aktives und geplantes Handeln des Pächters selbst darstellt. Daher ist die Zitierung von § 13 als Argument gegen die Untrennbarkeit von Mitgliedschaft und Unterpachtvertrag nicht schlüssig.

4. Erlischt die Mitgliedschaft vor der Übergabe der Parzelle, bestehen die Verpflichtungen aus der Gartenordnung, den Wertermittlungsrichtlinien, dem Unterpachtvertrag und den sonstigen Vereinbarungen in Textform fort.
Der Pächter verpflichtet sich außerdem, einen Verwaltungskostenbeitrag zu erbringen, solange sich sein Eigentum auf der Parzelle befindet.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren.
Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Kontaktdatenänderungen (Adresse, Telefonnummer und e-mail-Adresse),
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
6. Für Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Nr. 4 nicht mitteilt, ist der Verein nicht verantwortlich, sondern sie sind dem Mitglied anzulasten.
Entstehen durch Missachtung von Nr. 4 dem Verein z.B. durch Mehraufwand oder anderen Gründen finanzielle Nachteile, so sind diese ebenfalls von dem Mitglied zu tragen.
7. Der Verein ist ermächtigt, von Mitgliedern, die ihm ihre e-mail-Adresse nicht mitteilen, einen Verwaltungskostenzuschlag zu erheben. Näheres regelt eine Vereinsordnung.

§ 12 – Mitgliedsbeitrag, Verwaltungsbeitrag und Jahresrechnung

1. Falls kein Lastschrifteinzug als vereinbart gilt (§ 12 Nr. 7), ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungserhalt als Bringschuld fällig. Der Zugang der Rechnung gilt 3 Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen als bewirkt.
Diese Fristen gelten für alle Rechnungsstellungen des Vereins wie den von den Pächtern anteilig bezogen auf die Parzellenfläche zu entrichtenden Verwaltungsbeitrag für die Verwaltung, die öffentlich-rechtlichen Lasten und den laufenden Betrieb der Kleingartenanlage sowie für Maßnahmen zu deren Erhaltung oder für von den satzungsgemäßen Gremien des Vereins beschlossene Verbesserungsmaßnahmen, finanzielle Ersatzleistungen für nicht geleistete Tätige Mithilfe im Verein (§ 13 Nr. 4 und 6) bzw. Gemeinschaftsarbeit (§ 13 Nr. 5 und 6), Umlagen (§ 13 Nr. 2 und 3) und Verbrauchskosten für Wasser und ggf. Strom, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.
2. Von dem Mitgliedsbeitrag ist vom Verein ein Teil als Mitgliedsbeitrag an den BV / LV abzuführen. Dieser führt hiervon wieder einen Teilbetrag als Mitgliedsbeitrag an den LV ab.
3. Eine Beitragserhöhung des LV oder BV wird von deren / dessen zuständigen Organen beschlossen, ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend und ändert deshalb die

Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrages auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung
entsprechend.

4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Vereins sowie Zeitpunkt und Art des Einzuges werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen, ebenso die Höhe einer Aufnahmegebühr für Neumitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung kann für Ehrenmitglieder einen ermäßigten Beitragssatz bestimmen.
Die Höhe des an den BV bzw. über diesen an den LV abzuführenden Mitgliedsbeitragsanteils wird dadurch nicht verändert, da diese Ehrenmitglieder Leistungen vom BV oder LV erhalten können.
6. Partnermitgliedern kann von der Mitgliederversammlung ein ermäßigter Beitragssatz eingeräumt werden.
7. Die Zahlung in der Satzung verankerter, regelmäßiger und in ihrer Höhe über einen längeren Zeitraum unveränderter Verbindlichkeiten wie dem Mitgliedsbeitrag soll per Lastschriftzug ohne Rechnungsstellung erfolgen, wofür die Mitglieder durch Angabe ihrer Bankverbindung die Zustimmung erteilen.
Mitgliedern, die sich weigern, am Lastschriftinzugsverfahren zu beteiligen, kann vom Verein ein Verwaltungsmehrkostenzuschlag in Rechnung gestellt werden. Näheres regelt eine Vereinsordnung.
Unregelmäßige bzw. außergewöhnliche Verbindlichkeiten werden von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung fristgerecht auf das Vereinskonto überwiesen (§ 12 Nr. 1).
8. Nach Fälligkeit des Beitrages kann der Verein die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) berechnen, wobei ein Vereinsausschluss wegen Pflichtverletzung nach § 9 Nr. 1 c) davon unberührt bleibt.

§ 13 - Umlagen und tätige Leistungen für den Verein

1. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Reparaturen, Finanzierung eines Projektes, etc.).
2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.
Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.
3. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das sechs fachen des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages gemäß § 12 nicht übersteigen.
4. Über die finanziellen Beiträge hinaus kann der Verein von den Mitgliedern für die Umsetzung der Vereinsziele auch tätige Mithilfe einfordern. Dies betrifft insbesondere die Mithilfe bei gemeinschaftlichen Vereinsaktivitäten (Veranstaltungen, Vereinsfeste, etc.), die Pflege der gemeinschaftlichen oder vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen sowie, sofern eine entsprechende Vereinbarung mit einem öffentlichen Träger besteht, die Pflege von öffentlichen Grünanlagen. Diese Pflicht trifft alle Mitglieder des Vereins im Rahmen ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit.

Der Umfang der hier zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistungen werden von der Mitgliederversammlung bei Bedarf allgemeinverbindlich festgelegt.

5. Jeder Pächter einer Parzelle in der/den vom Verein betreuten Kleingartenanlage/n ist unabhängig von Alter im Rahmen seiner persönlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen für Pflege sowie Erhalt und Verbesserung der Gemeinschaftsanlagen zu erbringen.

Wer eine Kleingartenparzelle ordnungsgemäß bewirtschaften kann, ist auch zur Leistung allfälliger Gemeinschaftsarbeiten in der Lage.

Der Umfang der jährlich zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistungen werden von der Mitgliederversammlung allgemeinverbindlich festgelegt.

Von Mitgliedern, denen im Rahmen eines Pachtverhältnisses im Sinne des Bundeskleingartengesetzes eine Kleingartenparzelle in einer Kleingartenanlage mit Gemeinschaftseinrichtungen überlassen wird, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Bedingung für die Überlassung der Parzelle eine einmalige zusätzliche Gemeinschaftsleistung verpflichtend gefordert werden, welche die doppelte Zahl der jährlichen Gemeinschaftsarbeitsstunden nicht übersteigen darf und welche zusätzlich zu diesen in den kommenden vier Kalenderjahren abzuleisten ist.

Diese zusätzliche Gemeinschaftsarbeit dient dem Substanzerhalt der Anlage und soll einen Ausgleich für die ansonsten kostenfreie Mitnutzung in der Vergangenheit geschaffener Gemeinschaftseinrichtungen schaffen. Es handelt sich dabei um eine allgemeine und für alle gleiche Leistungspflicht im Sinne des Bundeskleingartenrechts.

Ersatzweise kann von der Mitgliederversammlung eine „Übernahmegebühr“ für Neupächter beschlossen werden.

6. Kann das Mitglied/der Pächter die in Nr. 4 und 5 genannten Leistungen persönlich nicht erbringen, hat es/er möglichst personellen, in begründeten Ausnahmefällen auch finanziellen Ersatz zu stellen.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen können nur andere Vereinsmitglieder oder Ehepartner bzw. volljährige Kinder des verhinderten Mitglieds personellen Ersatz leisten.

Verweigerung der tätigen Mithilfe bzw. der Gemeinschaftsarbeit ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 - Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Personen werden vom Vereinsbeirat beschlossen. Der Vereinsbeirat stellt hierfür eine Ehrenordnung auf.
2. Ehrungen durch den BV oder LV sind auf Antrag des Vereinsbeirates unter Einhaltung der Ehrenordnung des BV bzw. LV möglich.

§ 15 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsbeirat,
- c) der Vorstand.

§ 16 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.
Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt.
3. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
4. Über die Mitgliederversammlung ist gemäß § 19 Nr. 1 c) und § 29 Protokoll zu führen.

§ 17 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden.
2. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
 - a) wenn dies ein Viertel der Mitglieder in Schrift- oder Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen,
 - b) wenn dies drei Viertel der bei einer Beiratssitzung anwesenden Gremiumsmitglieder beschließen.
 - c) Auf Anordnung des BV muss unter Einhaltung der Frist nach § 18 Nr. 4, falls das Vereinswohl gefährdende Probleme offensichtlich vom Verein selbst nicht gelöst werden können, eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand des BV, dem der Verein angeschlossen ist/das Präsidium des LV.
Der BV kann hierbei auch den LV zur Unterstützung hinzuziehen.
Eine vom BV einberufene Außerordentliche Mitgliederversammlung wird auch von einem Vertreter oder Beauftragten des BV geleitet.

§ 18 - Antragstellung – Einladung zur Mitgliederversammlung

1. Die unter Nr. 2 bis Nr. 6 genannte Vorgehensweise gilt für die regulären Mitgliederversammlungen gemäß § 16, Außerordentliche Mitgliederversammlungen gemäß § 17 sowie sinngemäß unter Wahrung der dort genannten Fristen auch für Beirats- und Vorstandssitzungen gemäß § 21 und § 23.
2. Um Mitgliedern das fristgerechte Stellen von Anträgen für die Mitgliederversammlung zu ermöglichen, ist der Termin mindestens 6 Wochen vorher bekanntzugeben (siehe § 5 Nr. 3).
Soll bei der Mitgliederversammlung über die Satzung, Vereinsordnungen oder andere Regelwerke beschlossen werden, sind deren Entwürfe zusammen mit der Mitteilung des Versammlungstermins den Mitgliedern so zur Verfügung zu stellen, dass alle Mitglieder die Möglichkeit zur Einsichtnahme haben und dem Vorstand gemäß § 18 Nr. 3 bis 4 Wochen vor der Versammlung Änderungsvorschläge unterbreiten können.
Anträge müssen so formuliert sein, dass Gründe und Zweck daraus eindeutig hervorgehen, ansonsten gelten sie als nicht gestellt.

3. Alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, sind bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen (siehe § 5 Nr. 3).
Falls die Zustellung in Schriftform erfolgt, gilt die fristgerechte Zustellung der Einladung 3 Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen als bewirkt.
Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung einschließlich aller Beschlussanträge enthalten.
5. Später als in Nr. 3 eingegangene Anträge:
 - a) Über Anträge, die nach der in Nr. 3 genannten Frist textlich beim Vorstand eingegangen sind, kann auf der Mitgliederversammlung nur beraten werden, sofern keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen Einspruch erhebt.
 - b) Das Einbringen von Anträgen unmittelbar vor oder während der Mitgliederversammlung ist zwar möglich, diese werden jedoch nur als eingegangen protokolliert, können aber weder beraten noch zur Abstimmung vorgelegt werden.
Über Anträge ausschließlich zur Geschäftsordnung entscheidet die Versammlung.
6. Anträge nach Nr. 5 a) und b) werden auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt, sofern sie von dem Antragsteller unterdessen nicht zurückgezogen werden.
7. Gäste können auf Beschluss des Vorstandes oder vom Versammlungsleiter zu allen Versammlungen eingeladen werden, wobei die jeweilige Versammlung darüber entscheidet, ob sie sich mit Beiträgen in die Diskussion einzelner Tagesordnungspunkte einbringen dürfen.

§ 19 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Berichte der Kassenprüfer, der Fachberatung u.a. Funktionsträger;
 - b) die Entlastung des Vorstandes (§ 23 Nr. 1);
 - c) die Richtigkeit des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung. Dieses muss nicht verlesen werden, sondern den stimmberechtigten Mitgliedern vor der Abstimmung zur Einsicht vorgelegt werden.
Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung z.B. mit folgender Formulierung hinzuweisen: *„Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung am #Datum# konnte laut Satzung § ## Nr. ## seit #Datum# nach Anfrage beim Vorstand eingesehen werden und liegt eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung in Kopie in ausreichender Anzahl zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aus. Die Auslegung ersetzt das Verlesen des Protokolls. Sofern mithin auf ausdrückliche Nachfrage durch den Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung niemand auf dem Verlesen des Protokolls besteht und keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, gilt dieses als genehmigt.“*
Falls Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, erfolgt eine Genehmigung des Protokolls durch Abstimmung gemäß § 20.

- d) die Annahme und Änderung der Satzung, wobei vom zuständigen Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder dem zuständigen Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit verlangte Änderungen gemäß § 44 Nr. 3 vom Vorstand alleine beschlossen werden können sowie die Annahme und Änderung anderer vereinsspezifischer Regelwerke;
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und anderer finanzieller Belange, den Stundenumfang für tätige Mithilfe im Verein (§ 13 Nr. 4) sowie der Gemeinschaftsarbeit gemäß § 13 Nr. 5 sowie der finanziellen Ersatzleistungen nach § 13 Nr. 6;
 - f) die Wahl des Vorstandes (§ 23 Nr. 1) und des Vereinsbeirates sowie die Festlegung der Zahl der Vereinsbeiratsmitglieder nach § 21;
 - g) die Wahl der Kassenprüfer (2 Kassenprüfer und mindestens 1 Ersatz-Kassenprüfer) nach § 31;
 - h) die Wahl entsprechend (§ 33), anlagenbezogener Funktionsstellen wie Obleute (§ 34) sowie eventueller weiterer Funktionsträger (§ 32);
 - i) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags (Etat);
 - j) die Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung gemäß § 18 zur Entscheidung eingereicht wurden;
 - k) die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins, den Austritt aus dem BV sowie den Austritt des BV aus dem LV, sofern die Satzung des BV eine Abstimmung in seinen Mitgliedsvereinen vorsieht.
Hiervon ausdrücklich nicht betroffen sind die individuellen Mitgliedschaften der einzelnen Mitglieder nach § 5 Nr. 2.
2. Zu Versammlungen mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sind Vertreter des LV in Textform gemäß der Frist von § 18 Nr. 4 einzuladen und ihnen vor der Abstimmung die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.
Auch hier sollen die zuständigen Vertreter der Kommune als Verpächter der Grundstücke und Vertragspartner des Vereins eingeladen werden.

§ 20 - Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden

1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung in allen Gremien die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, d.h. eine Mehrstimme der zu wertenden Stimmen gibt den Ausschlag.
Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, ebenso hat in den Versammlungen der Vereinsgremien auch jedes Gremiumsmitglied eine Stimme.
Stimmrechtsübertragungen sind gemäß § 10 Nr. 2 eingeschränkt möglich.
Bei ausschließlich die vom Verein betreuten Kleingartenanlage(n) betreffenden Angelegenheiten, von denen die Mitglieder gemäß § 5 Nr. 1 b) bis e) nicht betroffen sind bzw. daran keinen Anteil haben, ist das Stimmrecht ausschließlich auf die Pächter gemäß § 5 Nr. 1 a) beschränkt, z.B. bei Beschlussfassungen über die Höhe von Umlagen, der Zahl der Gemeinschaftsarbeitstunden, die Annahme anlagenspezifischer Vereinsordnungen oder die Wahl der Obleute, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Pro Parzelle kann, nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn der Unterpachtvertrag von zwei Pächtern – die auch beides Mitglieder sein müssen – unterschrieben ist, da das Rechtsverhältnis des Unterpachtvertrages über eine Parzelle dieses Stimmrecht begründet.

Um dies sicherzustellen, sollten vor Beschlussfassungen Stimmkarten herausgegeben werden, ggf. für Mitglieder und Pächter in verschiedenen Farben.

Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen ausschließlich entweder in Präsenzzusammenkünften oder sind abweichend von § 32 Abs. 2 BGB (ausdrückliche, satzungsgemäße Inanspruchnahme der Abbedingung gemäß § 40 BGB) unter den o.g. Voraussetzungen auch in Schriftform zulässig.

Für schriftliche Abstimmungen gilt:

Zur Durchführung der Beschlussfassung bzw. Wahl werden vorab vom Beirat ein Abstimmungsleiter und mindestens ein Abstimmungshelfer bestimmt.

Bestimmt der Beirat keinen Abstimmungsleiter und keinen Abstimmungshelfer, so wird diese Aufgabe von den zwei oder mehr Kassenprüfern des Vereins übernommen. Der lebensälteste Kassenprüfer ist dann Abstimmungsleiter.

Die Beschlussvorlage bzw. der Wahlzettel – folgend „Abstimmungszettel“ genannt - wird allen Mitgliedern in Briefform zusammen mit einer sachlichen und verständlichen, kurzen Darstellung des Beschlussgegenstandes zustellt.

Die Abstimmungszettel müssen einheitlich und so gestaltet, sein, dass eindeutig mit Ja / Nein / Enthaltung geantwortet werden kann und sind so zu erstellen, dass eine Vervielfältigung möglichst verhindert wird (Papierauswahl, Wasserzeichen, UV-Stempel, Prägestempel etc.).

Die Rücksendeadresse muss auf dem Abstimmungszettel eindeutig angegeben sein - voradressierte Wahlumschläge werden empfohlen - wobei zur Klarstellung die Eingangsfrist beim Verein nach dem Kalender bestimmt sein muss (Angabe eines Datums) und die Zustellung beim Verein bis zum Ablauf dieses Tages erfolgt sein muss. Die Zeitspanne zwischen Versand und Eingangsdatum beim Verein muss mindestens 21 Werktage betragen.

Verspätet eingehende Wahlzettel werden als nicht abgegeben gewertet.

Beschlussfassungsergebnisse werden den Mitgliedern in Textform bekanntgegeben und bei Wahlen die Namen der gewählten Personen.

Das zusätzliche Veröffentlichen der Abstimmungsergebnisse auf passwortgeschützten und nur für Mitglieder zugänglichen Seiten auf der Homepage des Vereins ist zulässig.

Die Annahme der Wahl für ein satzungsgemäßes Vereinsamt (Vorstand, Beirat, Fachberater, Obmann, Kassenprüfer etc.) beinhaltet zugleich die Zustimmung zur Bekanntgabe der Amtsübernahme in vereins- und verbandsüblicher Form.

Ein Quorum (Mindestanzahl von abgegebenen Stimmen) wird bei keiner Abstimmung festgesetzt.

Auf Vorstands- oder Beiratsebene sind auch namentliche Abstimmungen in Textform, d.h. per E-Mail oder im Rahmen einer virtuellen Sitzung möglich.

3. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit gemäß § 33 (1) 1 BGB von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist gemäß § 33 (1) 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann in Schrift- oder Textform eingeholt werden.

4. Bei Wahlen gilt folgendes:
 - a) Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - b) Wahlen werden in der Regel als Persönlichkeitswahl offen durchgeführt.
Blockwahl (gemeinsame Wahl eines „geschlossenen Kandidatenblocks“ mit nur einem Kandidaten pro Amt mit 1 Stimme für einen Block pro Wahlberechtigtem) für Vorstand und Beirat ist zulässig.
Um sicherzustellen, dass nur Mitglieder abstimmen, empfiehlt es sich, den Mitgliedern und Pächtern - vgl. § 20 Nr. 1 - bei der Eintragung in die Anwesenheitsliste Stimmkarten auszugeben.
 - c) Das Recht, eine geheime Wahl oder Abstimmung zu verlangen, steht allen Stimmberechtigten sowie dem Versammlungsleiter zu.
Der Antrag kann nur an der Versammlung selbst gestellt werden.
Eine geheime Wahl oder Abstimmung wird dann durchgeführt, wenn dies eine Mehrheit der Stimmenden durch Stimmabgabe per Handzeichen beschlossen hat.
Um geheime Wahlen oder Abstimmungen jederzeit durchführen zu können, muss das hierfür erforderliche Wahl- oder Abstimmungsmaterial bei jeder Versammlung verfügbar sein.
 - d) Die sich für eine Funktion zur Wahl stellenden Kandidaten sollen Mitglieder des Vereins sein. In Ausnahmefällen und wenn sich kein Vereinsmitglied zur Wahl stellt haben auch Nichtmitglieder das passive Wahlrecht, d.h. sie können gewählt werden.
Das aktive Wahl- und das Stimmrecht stehen ihnen als Nichtmitglieder jedoch nicht zu, d.h. sie dürfen zu keiner Abstimmung oder Wahl ihre Stimme abgeben, außer in den Gremien, in die sie gewählt wurden bzw. kraft Amtes angehören.
 - e) Ämterzusammenlegung auch im Vorstand ist zulässig, falls sich für einzelne Funktionen bei der Wahl keine Kandidaten finden.
5. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsbeirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß § 19 Nr. 1 f) auf die Dauer von 2 Jahren.
Die durch die Wahl und deren Annahme erfolgte Bestellung ist baldmöglichst ins Vereinsregister einzutragen. Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Vorstand die Rechtsstellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Vertretungsmacht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Für eine von Neuwahlen möglichst wenig beeinflusste kontinuierliche Arbeit im Vorstand kann die Mitgliederversammlung zeitlich gestaffelte Wahlen beschließen in der Art und Weise, dass 1. Vorstand und Schriftführer zusammen am Beginn des Jahres „1“ gewählt werden und dann 2. Vorstand und Schatzmeister gemeinsam auf der Mitgliederversammlung zu Beginn des Jahres „2“.
6. Ebenso werden die Kassenprüfer (§ 31) gemäß § 19 g) von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dies gilt auch für die Fachberatung (§ 33), die Obleute (§ 34) und alle weiteren Funktionsträger, soweit diese laut Satzung gewählt werden.

7. Bei vorzeitiger Beendigung eines Amtes ist die Dauer der Amtszeit des Nachfolgers auf die reguläre Amtszeit beschränkt.
8. Der Vorstand und seine einzelnen Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Diese Regelung gilt auch für den Fall eines Rücktritts eines Vorstandsmitglieds, wenn durch diesen Rücktritt die juristische Vertretung und damit die Handlungsfähigkeit des Vereins nicht mehr gegeben ist, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt.
Wiederwahl ist zulässig.
9. Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch
 - a) eine textliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder
 - b) einer ausdrücklichen mündlichen im Protokoll aufzunehmenden Willenserklärung während einer Mitgliederversammlung erklärt werden.
10. Über Wahlen sowie alle Beschlüsse der Vereinsgremien ist ein Protokoll anzufertigen

§ 21 - Der Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 23 Nr. 1) und
 - b) mindestens zwei Beisitzern;
2. Weitere Beisitzer können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Zahl der Beisitzer setzt die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Wahl jeweils neu fest. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner, welche wichtigen Funktionsträger über die in den folgenden Nr. 3 und 4 hinaus Genannten kraft Amtes Beisitzer im Vereinsbeirat werden sollen.
Wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, sind die Mitglieder darüber in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu informieren.
3. Ebenso gehören der Obmann / die Obleute (jeweils 1 Obmann pro vom Verein betreuter Kleingartenanlage) dem Vereinsbeirat an,
4. sowie kraft Amtes je ein Vertreter der Frauenleitung, der Jugendleitung, der IT-Beauftragte und ggf. weitere wichtige Funktionsträger im Verein.
5. Der Vereinsbeirat tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
6. Die Beiratssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
7. Die Einberufung des Vereinsbeirates muss vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als dessen Stellvertreter vorgenommen werden, wenn dies ein Viertel der Vereinsbeiratsmitglieder in Schrift- oder Textform beim 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied beantragen.
8. Einladung und Antragsbehandlung erfolgen gemäß § 18 sinngemäß, jedoch mit folgenden Fristen:
Terminbekanntgabe 14 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin, Antragseingangsfrist beim Vorstand bis 10 Tage, Einladung mit vollständiger Tagesordnung spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin, alles in Textform.

9. Gemäß § 20 Nr. 2 sind neben Beiratssitzungen in Präsenz auch namentliche Abstimmungen in Textform, d.h. per E-Mail oder im Rahmen einer virtuellen Sitzung möglich.
10. Der Beirat ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode 1 oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.
11. Über die Beiratssitzungen ist gemäß § 29 Protokoll zu führen.
12. Der Vereinsbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 22 - Aufgaben des Vereinsbeirates

1. Sofern keine Außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsbeirat mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:
 - a) die Nachwahl beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes, von Beisitzern, der Kassenprüfer, Fachberater, Obleute und ggf. weiterer Funktionsträger, sofern aus zwingenden Gründen die Neubesetzung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden kann.
Die so Bestellten sind bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt, die Bestellung kann dort durch Abstimmung bestätigt werden.
Sofern die vorläufige Bestellung in der Mitgliederversammlung nicht bestätigt wird, sind hierfür unmittelbar Wahlen durchzuführen.
Die Bestellung gilt dann bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl.
 - b) in allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist;
2. Der Vereinsbeirat entscheidet als Berufungsinstanz über den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 6 Nr. 1.
3. Der Vereinsbeirat entscheidet allein über Ehrungen gemäß § 14.
Ehrungen gemäß § 14 sollen möglichst in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden.
4. Der Vereinsbeirat kann Funktionsträger im Verein ernennen, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung bzw. den jeweiligen Gruppen gewählt werden.
5. Der Vereinsbeirat entscheidet über Festsetzung sowie die Auszahlung der Ehrenamtspauschale gemäß § 4 Nr. 2 sowie Reisekosten und Auslagenersatz nach § 4 Nr. 3.

§ 23 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden;
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden);
 - c) Schatzmeister;
 - d) Schriftführer und dem

e) Fachberater.

2. Die unter § 23 Nr. 1 a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
3. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als Stellvertreter einberufen.
5. Einladung und Antragsbehandlung erfolgen gemäß § 18 sinngemäß, jedoch mit folgenden Fristen:
Terminbekanntgabe 14 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin, Antragseingangsfrist beim Vorstand bis 10 Tage, Einladung mit vollständiger Tagesordnung spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin, alles in Textform.
6. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, in alle für ihre Vorstandsarbeit relevanten Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen.
7. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Erfordert die Bearbeitung einzelner Tagesordnungspunkte das Hinzuziehen Dritter, können diese während der Diskussion dieser Themen an der Sitzung teilnehmen, die ggf. erfolgende Abstimmung ist wieder nichtöffentlich durchzuführen.
8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.
9. In den Vorstandssitzungen wird mit relativer Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode Mitglieder aus dem Organ ausscheiden, eine Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern ist jedoch gemäß § 25 Nr. 2 erforderlich.
11. Gemäß § 20 Nr. 2 sind neben Vorstandssitzungen in Präsenz auch namentliche Abstimmungen in Textform, d.h. per E-Mail oder im Rahmen einer virtuellen Sitzung möglich.
12. Über die Vorstandssitzungen ist gemäß § 29 Protokoll zu führen.
13. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.
14. Die Funktionsträger im Verein (Fachberatung, Frauenleitung, etc.) erledigen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 24 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist außer den in § 23 genannten Aufgaben für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, BV- und LV-Organe
 - b) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Haushaltsvoranschlages (Etat)
 - c) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes
 - d) Die finanziellen Befugnisse des Vorstands werden in einer Vereinsordnung geregelt.

3. Ehrungen verdienter Mitglieder (§ 14).

§ 25 – Abberufung des Vorstands und anderer Wahlämter

Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können gemäß § 27 Nr. 2 BGB von der Mitgliederversammlung oder der Außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Vorliegen triftiger und belegbarer Gründe wie grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen von ihrer Funktion entbunden werden.

Vor der Beschlussfassung darüber muss den Kassenprüfern und dem von der beantragten Abberufung betroffenen Vorstandsmitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt werden.

Wenn möglich, ist unmittelbar nach der Abberufung eine Wiederbesetzung der vakanten Funktionärsstelle durch Neuwahl anzustreben.

Wird ein Vorstandsmitglied per Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen, gilt dies zugleich auch als Abberufung aus dem Vorstandsamt.

Die Bestimmungen des § 27 BGB gelten auch für andere Wahlämter sinngemäß, wobei das abberufende Gremium stets auch das Wahlgremium sein muss.

§ 26 - Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende führt den Verein und repräsentiert ihn nach außen.

§ 27 - Der 2. (stellvertretende) Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und übernimmt im Verhinderungsgrund auch Repräsentationsaufgaben.

§ 28 - Der Schatzmeister

1. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Der Schatzmeister hat mit Ablauf des Geschäftsjahres (siehe § 2 Nr. 9) die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
3. Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand (§ 23 Nr. 1) vorzulegen.
4. Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 19 Nr. 1 a) zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.
Sofern erforderlich, kann auch in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 17 die Vorlage des Kassenberichtes gefordert werden.
5. Der Schatzmeister hat einen jährlichen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 19 Nr. 1 i) zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 29 - Der Schriftführer

1. Der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein vom Gremium bestimmter Protokollführer hat von jeder Sitzung des Vorstandes, des Beirates sowie der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.
2. Die Protokolle der Vorstands- und Beiratssitzungen sollten den Gremienmitgliedern zeitnah in Textform (z.B. als e-mail-Anhang) zugestellt werden, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten Gremiensitzung.
Ein Exemplar in Schrift- oder Textform ist während der Gremiensitzung verfügbar zu halten.
3. Gegen das Protokoll kann spätestens in der folgenden Gremiumssitzung Einspruch eingelegt werden. Nachträgliche Änderungen des Protokolls werden vom entsprechenden Gremium mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Es obliegt der Verantwortung des Schriftführers, ob er Änderungen als solche kennzeichnet.
4. Die Protokolle sind nach Genehmigung vom Schriftführer, ggf. dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
Sie sind in Mehrfertigungen jedem Mitglied des Gremiums auszuhändigen.
5. Für die Veröffentlichung der Protokolle der Mitgliederversammlungen gilt § 19 Nr. 1 c).

§ 30 – Organleihe bei nicht mehr vertretungsfähigen Vorstand oder fehlenden Funktionsträgern

1. Kann der Vorstand die juristische Vertretung des Vereins infolge Unterzahl, persönlicher Differenzen oder anderen Gründen nicht mehr wahrnehmen und erscheint eine Ergänzungswahl durch den Vereinsbeirat gemäß § 22 Nr. 1 a) nicht zielführend, kann entweder vom verbleibenden Vorstand oder vom Beirat im Rahmen der Organleihe der BV/LV gebeten werden, eine Person zu benennen, die mit den satzungsgemäßen Befugnissen eines 1. Vorsitzenden die Vereinsmitglieder zu einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 17 einlädt und diese Versammlung auch leitet.
Seine Aufgabe ist beendet, sobald der Verein wieder über einen funktionsfähigen Vorstand verfügt.
2. Kann eine Kassenprüfung nicht erfolgen, weil nicht mindestens zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen, können im Rahmen der Organleihe Kassenprüfer des BV oder des LV für die Kassenprüfung hinzugezogen werden, wobei das Vieraugenprinzip nach § 31 Nr. 1 einzuhalten ist.
3. Können Wertermittlungen wegen fehlender Wertermittler oder einer unzureichend besetzten Wertermittlungskommission nicht durchgeführt werden, können ebenfalls im Rahmen der Organleihe Wertermittler des BV oder des LV zur vorübergehenden Aushilfe hinzugezogen werden.

§ 31 - Die Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer und ein Ersatz-Kassenprüfer gewählt. Der Sprecher wird von den Beteiligten bestimmt. Jede Kassenprüfung ist von mindestens 2 Kassenprüfern durchzuführen (4-Augen-Prinzip).
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich unaufgefordert und in Absprache mit dem Schatzmeister eine Prüfung durchzuführen und hierüber auf der Mitgliederversammlung einen Bericht in Textform abzugeben (§ 19 Nr. 1 a)), der dem Versammlungsprotokoll beizuheften ist.
Sämtliche die finanziellen Vorgänge betreffenden Unterlagen sind den Kassenprüfern vorzulegen und notwendige Auskünfte zu erteilen.
Die Kassenprüfer, ihre Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Geschwister dürfen weder dem Vorstand, noch dem Vereinsbeirat angehören.
3. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Berichtes in Textform, um den Vorstand zu informieren.
Das Abschlussgespräch wird mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister geführt.
4. Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen.
5. Kann eine Kassenprüfung nicht erfolgen, weil nicht mindestens zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen, können im Rahmen der Organleihe Kassenprüfer des BV oder des LV für die Kassenprüfung hinzugezogen werden, wobei das Vieraugenprinzip nach Nr. 1 einzuhalten ist.

§ 32 - Funktionsträger im Verein

1. Spezielle Aufgaben im Verein können von Funktionsträgern übernommen werden.
Dazu zählt die Fachberatung, die Gartenobleute, der Pressewart, die Wertermittlungskommission, Frauen- und Jugendleitung, etc.
Diese Aufzählung ist nicht umfassend.
2. Sie erledigen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand (§ 23 Nr. 14) und berichten bei Bedarf der Mitgliederversammlung gemäß § 19 Nr. 1 a).
Ihre Tätigkeit kann durch eine Vereinsordnung geregelt werden.

§ 33 - Die Fachberatung

1. Der oder die Fachberater werden gemäß § 23 Nr. 1 e) von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Fachberatung unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszwecks nach § 2 Nr. 4 u.a. durch Fachvorträge, Schnittkurse und andere Beratungsangebote, sie erstellt Informationsmaterial und Fachbeiträge im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ggf. zusammen mit dem Pressewart.
Es sollen mindestens 4 vegetationszustandsbegeleitende Fachveranstaltungen pro Kalenderjahr angeboten und dokumentiert werden.
3. Die Fachberatung erledigt ihre Aufgaben gemäß § 23 Nr. 14 im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 34 - Die Obleute

1. Für jede der vom Verein betreuten Kleingartenanlagen wird nach § 19 Nr. 1 h) von der Mitgliederversammlung ein Obmann oder mehrere Obleute gewählt.
Werden für eine Anlage mehrere Obleute gewählt, bestimmen diese einen Sprecher, der die Anlage im Vereinsbeirat (§ 21 Nr. 3) vertritt.
2. Die Obleute sind Mittler zwischen Vorstand und Pächtern. Sie handeln im Auftrag des Vorstandes und unterliegen dessen Weisungen gemäß § 23 Nr. 14. Ebenso kontrollieren sie auch die Umsetzung von Anordnungen des Vorstandes durch die Pächter.
3. Sie organisieren und betreuen die Gemeinschaftsarbeiten sowie andere ihre Anlage betreffenden Aufgaben und Tätigkeiten.
4. Sie erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht über ihre Anlage und führen zu diesem Zweck auch Anlagenbegehungen durch.

§ 35 - Die Wertermittlungskommission

1. Der Vorstand ernennt eine Wertermittlungskommission, die in seinem Auftrag die in den vom Verein betreuten Kleingartenanlagen die bei Pächterwechsel erforderlichen Wertermittlungen durchführt.
2. Mindestens 1 Mitglied dieser Wertermittlungskommission soll ein vom LV angebotenes Wertermittlungsseminar absolviert haben, ebenso sollten regelmäßig Auffrischungsschulungen besucht werden.
3. Die Wertermittlungskommission ist in der Durchführung ihrer Arbeit ausschließlich dem Bundeskleingartengesetz sowie den vom LV herausgegebenen einschlägigen Regelwerken wie z.B. den „Richtlinien zur Wertermittlung beim Pächterwechsel“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung verpflichtet. Sie entscheidet als unabhängiger Schiedsgutachter.
4. Verfügt der Verein über keine Wertermittler oder ist die Wertermittlungskommission unzureichend besetzt, ist gemäß § 30 Nr. 3 zu verfahren.

§ 36 - Der Pressewart

1. Der Pressewart wird gemäß § 22 Nr. 4 vom Beirat ernannt und abberufen.
2. Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das Vereinsleben sowie für die nach dem Vereinszweck erforderliche Öffentlichkeitsarbeit.
3. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt der Pressewart die Protokollführung.
4. Der Pressewart erledigt seine Aufgaben gemäß § 23 Nr. 14 im Einvernehmen mit dem Vorstand.
Veröffentlichungen des Vereins sind vorab durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 37 – Der IT-Beauftragte

1. Der IT-Beauftragte wird vom Vorstand ernannt und abberufen.
2. Der IT-Beauftragte betreut die Hard- und Software des Vereins, sowie die Vereinshomepage, die er einrichtet und regelmäßig aktualisiert. Er ist auch für die sichere Speicherung der Vereinsdaten zuständig.
3. Der IT-Beauftragte erledigt seine Aufgaben gemäß § 23 Nr. 14 im Einvernehmen mit dem Vorstand. Alle Inhalte der Homepage sind vorab durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 38 - Jugendarbeit

1. Die Jugend bildet (eine) eigene Jugendgruppe/n.
2. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreiberjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Verein.
3. Die Jugendleitung wird vom Vorstand ernannt und abberufen, wobei nach Möglichkeit Vorschläge aus der Jugendgruppe berücksichtigt werden sollen.
Umfasst die Jugendleitung mehrere Personen, bestimmen diese einen Sprecher, der die Jugendleitung im Vereinsbeirat vertritt (§ 21 Nr. 4).
Mit Zustimmung des Vorstandes kann/können sich die Jugendgruppe/n eine eigene Geschäftsordnung geben
4. Die Jugendleitung ist kraft Amtes Mitglied des Vereinsbeirates gemäß § 21 Nr. 4.
5. Die Jugendleitung oder ihre Stellvertretung erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht nach § 19 Nr. 1 a).
6. Die Jugendleitung erledigt ihre Aufgaben gemäß § 23 Nr. 14 im Einvernehmen mit dem Vorstand.
7. Die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Jugend sind verpflichtend einzuhalten.

§ 39 - Frauenarbeit

1. Die Aufgabe der Frauengruppe richtet sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Erfordernissen.
2. Die Frauengruppenleitung wird von der/den Frauengruppe/n gewählt.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, bei der Wahl gelten die Bestimmungen von § 20 entsprechend.
Umfasst die Frauengruppenleitung mehrere Personen, bestimmen diese einen Sprecher, der die Frauengruppenleitung im Vereinsbeirat vertritt (§ 21 Nr. 4).
Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.
3. Die Frauengruppenleitung ist kraft Amtes Mitglied des Vereinsbeirates (§ 21 Nr. 4).
4. Die Frauengruppenleitung oder ihre Stellvertretung erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht gemäß § 19 Nr. 1 a).
5. Die Frauengruppenleitung erledigt ihre Aufgaben gemäß § 23 Nr. 14 im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 40 - Vereinsordnungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen vorzuschlagen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.
Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern unter Anwendung von § 5 Nr. 3 in Textform bekannt gemacht werden.
Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen, wobei die Mitglieder stets an die aktuelle Version gebunden sind.
2. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung.
3. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Vereinsordnungen können z.B. für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:
Geschäftsordnungen, Finanz- und Kassenwesen, Gebührenordnung, Ehrenordnung.
Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 41 - Solidargemeinschaft in der Organisation

1. Treten innerhalb des Vereins oder mit seinen Vertragspartnern (insbesondere hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte, der Wahl oder des Bestandes des Vorstandes oder Beirates; hinsichtlich von Inhalt, Bestand und Umfang des Generalpachtverhältnisses oder der Unterpachtverhältnisse; sowie hinsichtlich der Schaffung, des Unterhalts oder Erhalts von Gemeinschaftseinrichtungen) Schwierigkeiten auf, welche die Vereinsorgane überfordern könnten, so ist unverzüglich der BV zu informieren und um Rat zu bitten.
2. Der BV wird den Vereinsorganen bei der Lösung des Problems unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und vertraglichen Vereinbarungen, unter Beachtung der Satzungen des Vereins und seiner Dachverbände nach Kräften behilflich sein. Hierzu bilden BV und Verein ein gemeinschaftliches Beratungsgremium.
3. Kann in diesem Gremium zwischen BV und Verein keine einvernehmliche Lösung erfolgen, so sollte dem Vorschlag des BV gefolgt werden.
4. Der BV kann ferner beim LV die Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 17 Nr. 2 c) beantragen.
5. Der BV kann auch einseitig seine Unterstützung beenden, wenn dem begründeten Vorschlag des BV nicht Folge geleistet wird.
6. Lehnt der BV die Unterstützung des Vereines ab, so kann dieser den LV um Hilfe ersuchen. Eine Verpflichtung hierzu besteht für keinen der Beteiligten.
7. Ist der Verein nicht Mitglied eines BV, so stehen die Rechte des BV dem LV unmittelbar zu.

§ 42 - Änderung des Vereinszweckes

1. Bei Änderung des Vereinszweckes ist zwingend gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB zu verfahren, wobei die Entscheidung der Mitglieder in Schrift- oder Textform eingeholt werden kann.
2. Im Übrigen gilt § 20 Nr. 3 dieser Satzung

§ 43 - Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins gilt § 20 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 17 gefasst werden kann, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem § 47 ff. BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BV, in dem der Verein gemäß § 1 Mitglied ist, oder in Ermangelung eines solchen an den LV.
Diese Satzungsbestimmung kann nur mit vorheriger Einwilligung des BV/LV geändert werden.
4. Das gemäß § 42 Nr. 3 ausgebrachte Vereinsvermögen darf von dem Empfänger nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz verwendet werden.
5. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.
§ 23 Nr. 3 ist anwendbar.

§ 43 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

§ 44 - Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 14.04.2026 in Oberndorf beraten und mit #Anzahl# Ja-Stimmen gegen #Anzahl# Nein-Stimmen und #Anzahl# Stimmenthaltungen, also mit einer Mehrheit von #Zahl# % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen.
2. Die Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, alleine Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit dies vom zuständigen Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangt wird und die Änderung vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit und vom Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit verlangt wird.
Über diese Änderungen sind die Mitglieder im Rahmen der nächsten regulären Mitgliederversammlung zu informieren.

Oberndorf am Neckar, den 14.04.2026

Unterschriften:

1. Vorsitzender
Marcus Gries

.....

2. Vorsitzender
Jürgen Hitzler

.....

Schatzmeister
Ralf Wössner

.....

Schriftführer
Christian Summ

Formular bitte ausschließlich mit dokumentenechtem Kugelschreiber oder Füller ausfüllen. Vielen Dank!